

DACHBODEN DÄMMEN

Ausführliche Anleitung:

Dämmung einer nicht begehbaren oberen Geschossdecke



Schritt 1: Untersuchung des Bestandes

- 1.) Wichtig ist zu klären, ob Raumluft von unten in die Dämmung strömen kann. Wenn ja, zum Beispiel bei einer Holzbalkendecke, benötigen Sie eine luftdichte Ebene, damit die Dämmung nicht durchfeuchten kann. Tipp: wenn Sie nicht sicher sind, können Sie dies mit einer Vor-Ort-Energieberatung klären. Empfehlung: eine luftdichte Ebene herzustellen ist aufwändig und fehleranfällig. Daher empfehlen wir bei einer Holzbalkendecke, einen Fachbetrieb zu beauftragen.
Wenn eine bestehende oberste Geschossdecke im Bestandsbau dagegen aus einer luftdichten und trockenen Stahlbetondecke besteht, ist nicht unbedingt eine zusätzliche luftdichte Schicht notwendig. Die Stahlbetondecke ist luftdicht, wenn sie frei von Rissen und Durchdringungen ist. Bei Unsicherheit empfiehlt sich die Herstellung einer zusätzlichen luftdichten Ebene.
- 2.) Der Dachraum muss mit Außenluft belüftet sein. Das ist dann der Fall,
 - wenn keine Unterspannbahn oder Unterdeckplatte unter der Dachdeckung liegt, so dass Luft durch die Fugen dringen kann, oder
 - wenn Lüftungsöffnungen in der Unterspannbahn/Unterdeckplatte an Traufe und/oder First vorhanden sind, oder
 - wenn Öffnungen an gegenüberliegenden Außenwänden für eine ausreichende Lüftung sorgen.
- 3.) Der Dachraum sollte dicht gegen Regen und Flugschnee sein. Ist er das nicht, weil eine Unterspannbahn oder Unterdeckplatte unter der Dachdeckung fehlt, sollte ein diffusionsoffener Dämmstoff gewählt werden, der Feuchte kurzzeitig aufnehmen und

wieder abgeben kann oder eine wasserunempfindliche Abdeckung, die diffusionsoffen oder hinterlüftet ist, eingebaut werden.

Weitere Infos: Pflichten und Förderung

Decken beheizter Räume zum unbeheizten Dachraum (oberste Geschossdecken oder auch Dachböden) müssen nach den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) gedämmt werden, sofern nicht das darüberliegende Dach gedämmt ist oder die bestehende Decke die Anforderung an den sogenannten bauphysikalischen Mindestwärmeschutz einhält. Dieser dient allerdings nur dem Feuchteschutz, aber nicht der Einsparung von Heizenergie, weshalb auch dann eine Dämmung des Dachbodens sinnvoll sein kann.

Eine Ausnahme von der Nachrüstverpflichtung besteht für Eigentümer*innen in selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern, bei denen mindestens eine Wohnung vor 2002 von den Eigentümer*innen selbst genutzt wurde. Dann greifen die Anforderungen erst bei einem Eigentümerwechsel mit einer Frist von zwei Jahren. Aber auch in diesem Fall, ist es ratsam, die oberste Geschossdecke zu dämmen, um Energie zu sparen. Lassen Sie sich gerne dazu beraten.

Als Mieter*in können Sie nachfragen, ob bei Ihnen im Haus diese Pflicht besteht und ob sie bereits erfüllt wurde.

Wenn Sie als Eigentümer*in die Maßnahme nicht selbst durchführen möchten, steht Ihnen ein Fachbetrieb zur Seite. Ansprechbar sind zum Beispiel Zimmereien, Trockenbaubetriebe oder Dachdeckereien. Finanzielle Unterstützung erhalten Sie über das Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)“ des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Einen Förderkredit für Einzelmaßnahmen "Energieeffizient Sanieren – Kredit (151, 152)" erhalten Sie über die KfW.

Aber die mit der energetischen Sanierungsmaßnahme verbundenen Materialkosten einer Eigenleistung sind förderfähig. Die fachgerechte Durchführung und die korrekte Angabe der Materialkosten müssen durch eine Energieeffizienz-Expertin oder einen -Experten oder ein berechtigtes Fachunternehmen bestätigt werden.